

Hundesteuersatzung in der Fassung vom 16.12.2015	Änderungen durch Änderungssatzung
<p><b>§ 2 Steuerschuldner</b></p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält; es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.</p> <p>(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.</p>	<p><b>§ 2 Steuerschuldner</b></p> <p>(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von dem zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Dies ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.</p> <p>(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält; es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.</p> <p>(5) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. <b>Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.</b></p>
<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.</p>

<p><b>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.</p>	<p><b>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. <b>Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.</b></p>
<p><b>§ 6 Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den ersten Hund 60,00 Euro</li> <li>2. für den zweiten Hund 84,00 Euro</li> <li>3. für den dritten und jeden weiteren Hund 108,00 Euro</li> </ol> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer im räumlichen Bereich der Ortsteile</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Burgwerben (ehemaliges Gemeindegebiet Burgwerben)</li> <li>2. Großkorbetha (ehemaliges Gemeindegebiet Großkorbetha)</li> <li>3. Leißling (ehemaliges Gemeindegebiet Leißling)</li> <li>4. Markwerben (ehemaliges Gemeindegebiet Markwerben)</li> <li>5. Reichardtswerben (ehemaliges Gemeindegebiet Reichardtswerben)</li> <li>6. Schkortleben (ehemaliges Gemeindegebiet Schkortleben)</li> <li>7. Storkau (ehemaliges Gemeindegebiet Storkau)</li> <li>8. Tagewerben (ehemaliges Gemeindegebiet Tagewerben)</li> <li>9. Wengelsdorf (ehemaliges Gemeindegebiet Wengelsdorf)</li> </ol> <p>im Kalenderjahr 2011</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den ersten Hund 30,00 Euro</li> <li>2. für den zweiten Hund 45,00 Euro</li> <li>3. für den dritten und jeden weiteren Hund 60,00 Euro</li> </ol> <p>im Kalenderjahr 2012</p>	<p><b>§ 6 Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den ersten Hund 60,00 Euro</li> <li>2. für den zweiten Hund 84,00 Euro</li> <li>3. für den dritten und jeden weiteren Hund 108,00 Euro</li> <li>4. für den ersten gefährlichen Hund 600,00 Euro</li> <li>5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 Euro.</li> </ol> <p><del>2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer im räumlichen Bereich der Ortsteile</del></p> <p><del>— 1. Burgwerben (ehemaliges Gemeindegebiet Burgwerben)</del></p> <p><del>— 2. Großkorbetha (ehemaliges Gemeindegebiet Großkorbetha)</del></p> <p><del>— 3. Leißling (ehemaliges Gemeindegebiet Leißling)</del></p> <p><del>— 4. Markwerben (ehemaliges Gemeindegebiet Markwerben)</del></p> <p><del>— 5. Reichardtswerben (ehemaliges Gemeindegebiet Reichardtswerben)</del></p> <p><del>— 6. Schkortleben (ehemaliges Gemeindegebiet Schkortleben)</del></p> <p><del>— 7. Storkau (ehemaliges Gemeindegebiet Storkau)</del></p> <p><del>— 8. Tagewerben (ehemaliges Gemeindegebiet Tagewerben)</del></p> <p><del>— 9. Wengelsdorf (ehemaliges Gemeindegebiet Wengelsdorf)</del></p> <p><del>— im Kalenderjahr 2011</del></p> <p><del>— 1. für den ersten Hund 30,00 Euro</del></p> <p><del>— 2. für den zweiten Hund 45,00 Euro</del></p> <p><del>— 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 60,00 Euro</del></p> <p><del>— im Kalenderjahr 2012</del></p>

<p>1. für den ersten Hund 45,00 Euro  2. für den zweiten Hund 60,00 Euro  3. für den dritten und jeden weiteren Hund 75,00 Euro</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.</p>	<p><del>1. für den ersten Hund 45,00 Euro</del>  <del>2. für den zweiten Hund 60,00 Euro</del>  <del>3. für den dritten und jeden weiteren Hund 75,00 Euro</del></p> <p>(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.</p> <p>(3) gefährliche Hunde im Sinne der Nr. 4 und 5 sind:  1. Hunde, deren Gefährlichkeit kraft Gesetzes gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S.22); in Verbindung mit § 4a der Hundeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA s. 133) und § 2 des Hundeverbringungs- und Einführungsbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl.I S. 530) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung vermutet wird. Dies sind folgende Hunde:</p> <p>a) Pitbull-Terrier  b) American Staffordshire-Terrier  c) Staffordshire-Bullterrier  d) Bullterrier (einschließlich Miniatur Bullterrier)</p> <p>2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung nachvollziehbar festgestellt ist.</p>
<p><b>§ 7 Erhöhte Steuersätze für gefährliche Hunde</b></p> <p>(1) Für gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde) wird eine erhöhte Hundesteuer erhoben.  Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>1. Hunde, deren Gefährlichkeit kraft Gesetzes gem. § 3 Abs. 1  1. Alternative und Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22); in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs-</p>	<p><del>§ 7 Erhöhte Steuersätze für gefährliche Hunde</del></p> <p><del>(1) Für gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde) wird eine erhöhte Hundesteuer erhoben.</del>  <del>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:</del></p> <p><del>1. Hunde, deren Gefährlichkeit kraft Gesetzes gem. § 3</del>  <del>Abs. 1 1. Alternative und Abs. 2 des Gesetzes zur</del>  <del>Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden</del>  <del>Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22); in</del></p>

<p>und Einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) vermutet wird. Dies sind folgende Hunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Pitbull-Terrier,</li> <li>American Staffordshire-Terrier,</li> <li>Staffordshire-Bullterrier,</li> <li>Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</li> </ol> <p>2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) nachvollziehbar festgestellt ist.</p> <p>(2) Die Steuer für gefährliche Hunde wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für den ersten gefährlichen Hund 600,00 Euro</li> <li>für jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 Euro.</li> </ol>	<p><del>— Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) vermutet wird. Dies sind folgende Hunde:</del></p> <p><del>— a) Pitbull-Terrier,</del>  <del>— b) American Staffordshire-Terrier,</del>  <del>— c) Staffordshire-Bullterrier,</del>  <del>— d) Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</del></p> <p><del>2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) nachvollziehbar festgestellt ist.</del></p> <p><del>(2) Die Steuer für gefährliche Hunde wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</del></p> <p><del>— 1. für den ersten gefährlichen Hund 600,00 Euro</del>  <del>— 2. für jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 Euro.</del></p>
<p><b>§ 8 Allgemeine Steuervoraussetzungen für Steuervergünstigungen</b></p> <p>(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 9, 10 und 10a richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(3) Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.</p>	<p><b>§ 7 Allgemeine Steuervoraussetzungen für Steuervergünstigungen</b></p> <p>(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(3) Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides <b>bzw. bis zum 31.01. des Kalenderjahres für das die Vergünstigung beantragt wird</b>, zu stellen.</p>

<p>(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 wird keine Steuervergünstigung gewährt.</p>	<p>(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.</p>
<p><b>§ 9 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten:</p> <p>4. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Monat des Erwerbes.</p>	<p><b>§ 8 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:</p> <p>4. Hunden, die von ihrem Halter aus <del>dem</del> einem inländischen Tierheim bzw. einem Tierschutzverein erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten <del>nach</del> ab dem Monat des Erwerbes.</p>
<p><b>§ 10 Steuerermäßigungen</b></p> <p>Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:</p> <p>6. Das Halten eines Hundes, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) und SGB II Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.</p>	<p><b>§ 9 Steuerermäßigungen</b></p> <p>Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:</p> <p>6. Das Halten eines Hundes, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) <del>und</del> oder SGB II Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.</p>
<p><b>§ 10 a Zwingersteuer für nicht gewerbsmäßige Hundezucht</b></p> <p>3. Alljährlich vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung der anerkannten Hundezüchtervereinigung nach Absatz 2, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweist, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><b>§ 10 Zwingersteuer für nicht gewerbsmäßige Hundezucht</b></p> <p>3. <del>Alljährlich</del> <b>Aller 3 Jahre</b> vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung der anerkannten Hundezüchtervereinigung nach Absatz 2, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweist, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p><b>§ 11 Meldepflicht</b></p> <p>(1) Für alle nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) ab dem 1. März 2009 geborene Hunde beinhaltet die Anmeldung der Aufnahme der Hundehaltung zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer (§ 15 Abs. 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren). Entsprechendes gilt für die Mitteilung über den Tod und die Abgabe des Hundes sowie die Änderung der Anschrift des Hundehalters gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.</p>	<p><b>§ 11 Meldepflicht</b></p> <p><del>(1) Für alle nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) ab dem 1. März 2009 geborene Hunde beinhaltet die Anmeldung der Aufnahme der Hundehaltung zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer (§ 15 Abs. 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren). Entsprechendes gilt für die Mitteilung</del></p>

<p>(2) Für vor dem 1. März 2009 geborenen Hunde hat der Hundehalter die Anmeldung zur Hundesteuer innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Hundehaltung mit folgenden Angaben bei der Stadt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geburtsdatum des Hundes</li> <li>2. Datum der Aufnahme der Hundehaltung</li> <li>3. Rassezugehörigkeit, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes</li> <li>4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters.</li> </ol> <p>Für diese Hunde gilt ferner Folgendes:  Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 9) oder eine Steuerermäßigung (§ 10) oder die Vergünstigungen aus der Zwingersteuer (§ 10a) ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.</p>	<p><del>— über den Tod und die Abgabe des Hundes</del>  <del>— sowie die Änderung der Anschrift des Hundehalters gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur</del>  <del>Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden</del>  <del>Gefahren.</del></p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geburtsdatum des Hundes</li> <li>2. Datum der Aufnahme der Hundehaltung</li> <li>3. Rassezugehörigkeit, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes</li> <li>4. Transpondernummer des Hundes</li> <li>5. Name und Anschrift des Halters</li> <li>6. Nachweis der Haftpflichtversicherung</li> <li>7. Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes.</li> </ol> <p><del>(2) Für vor dem 1. März 2009 geborenen Hunde hat der Hundehalter die</del>  <del>Anmeldung zur Hundesteuer innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der</del>  <del>Hundehaltung mit folgenden Angaben bei der Stadt vorzunehmen:</del></p> <p><del>— 1. Geburtsdatum des Hundes</del>  <del>— 2. Datum der Aufnahme der Hundehaltung</del>  <del>— 3. Rassezugehörigkeit, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes</del>  <del>— 4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters.</del></p> <p><del>Für diese Hunde gilt ferner Folgendes:</del>  Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 3) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 8) oder eine Steuerermäßigung (§ 9) oder die Vergünstigungen aus der Zwingersteuer (§ 10) ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.</p>
---	---

<p><b>§ 12 Hundemarken</b></p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.</p>	<p><b>§ 12 Hundemarken</b></p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. <del>Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke ist zurückzugeben.</del> Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.</p> <p>(5) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke zurückgegeben wird.</p>
<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen: 1. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 seinen Hund nicht fristgemäß anmeldet,</p>	<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen: 1. § 11 Abs. 1 <del>und 2 Satz 1</del> seinen Hund nicht fristgemäß anmeldet <b>und die geforderten Angaben nicht leistet,</b></p>
	<p><b>§ 15 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.“</p>